

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zweiundzwanzigste Plenarsitzung vom 2. Juni. (Fortsetzung.)

[urn:nbn:de:bsz:31-333132](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333132)

Mittheilungen

aus den

Verhandlungen der Generalsynode

der

evangelisch = protestantischen Kirche des Großherzogthums
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 19. Karlsruhe, den 20. Juni 1843.

Zweiundzwanzigste Plenarsitzung vom 2. Juni.

(Fortsetzung.)

§. 2.

Auf den Centalkirchenfond werden vorzugsweise übernommen
Beiträge für

- 1) zu errichtende Pfarreien;
- 2) gering dotirte Pfarreien;
- 3) Organisten und Mehnerstellen, wenn diese nicht mit dem Schuldienst verbunden werden können;
- 4) Pensionen von Geistlichen, die wegen Alter, körperlichen oder geistigen Leiden zur Versetzung ihrer Stellen nicht mehr fähig sind, insoweit die Pension nicht aus dem Pfründertrag geschöpft werden kann;
- 5) desgleichen für Vicariatsgehälte an Geistliche, welche aus den sub 4 angegebenen Ursachen einen Gehülfen halten müssen, insoweit dieser nicht aus dem Pfründertrag bezahlt werden kann;
- 6) Sustentation hilfsbedürftiger Ehefrauen und Kinder von Geistlichen, welche wegen Unwürdigkeit vom Dienste entfernt worden sind;
- 7) für Visitation der Dekanate und Dekanatspfarreien, sowie für die von der obersten Kirchenbehörde angeordneten außerordentlichen Kirchen- und Pfarervisitationen, wenn die Kosten nicht von einem Dritten zu tragen sind;

- 8) Beiträge zu Kirchen- und Pfarrhausbauten, welche den Kirchspielsgemeinden obliegen;
- 9) für allgemein kirchliche Zwecke.

§. 3.

Dem evangelischen Centralkirchenfond werden zur Bestreitung der im §. 2 genannten Beiträge folgende Einnahmen zugewiesen:

- 1) die Dotation eingegangener Pfarreien, soweit diese nicht für diejenigen Dienste verwendet werden muß, auf welche die Pastoration der eingegangenen Stelle übergeht.

Hierher gehört namentlich auch der neue Kirchen-, sowie der Unterwössinger Pfarrreueuifond;

- 2) der ganze Pachtzins vom Verlag der Kirchen- und Schulbücher;
- 3) ein Antheil an den disponibeln Ueberschüssen der Local- und Districtskirchenfonds, sowie an den Ueberschüssen des incamerirten altbadischen und des vom Amt Hornberg eingezogenen Kirchenvermögens.

Der Pfarrhülffsfond, welcher nach dem Pfarrwittwenfisciverband in den alt- und neubadischen eingetheilt ist, wird nach besonderen Statuten auch fernerhin verwaltet. Wenn seine eigenen Bedürfnisse vollständig gedeckt sind, gibt er gleichfalls von dem Ueberschuß einen Theil an den Centralkirchenfond ab;

- 4) eine alljährlich zum Besten dieses Fonds stattfindende allgemeine Collecte in sämmtlichen evangelischen Kirchen des Landes.

§. 4.

Die nach §. 3 lit. 3, dem Centralkirchenfond zugedachten Ueberschüsse aus Local- und Districtskirchenfonds können nur mit landesherrlicher Genehmigung demselben zugewiesen werden.

Die oberste evangelische Kirchenbehörde hat hierüber für jeden einzelnen Kirchenfond, welcher Ueberschüsse besitzt, eine genaue Untersuchung zu pflegen, ob die eigenen Bedürfnisse des betreffenden Fonds gedeckt sind, und ohne Beeinträchtigung derselben die Verwendung eines Theils des Ueberschusses für andere kirchliche Zwecke thunlich ist.

Bei den Localkirchenfonds ist von der obersten Kirchenbehörde der Kirchengemeinderath und die Kreisregierung darüber zu vernehmen.

II.

Begründung.

Sehr häufig kommen kirchliche Bedürfnisse vor, zu deren Befriedigung Niemand gesetzlich angehalten werden kann, oder für welche die vorhandenen dazu bestimmten Fonds nicht hinreichen.

Es haben nur wenige Gemeinden ein eigenes zureichendes Kirchenvermögen, sehr viele aber sind zu den Districtskirchenfonds nicht berechtigt. Für die ehemalige Markgrafschaft Baden-Durlach, die ehemaligen Reformirten in der Pfalzgrafschaft am Rhein, die Grafschaften Hanau-Lichtenberg, Eberstein und Wertheim, die Herrschaften Lahr und das vormals württembergische Amt Hornberg besteht ein eigenes Districtskirchenvermögen; noch zur Zeit ist aber das der Baden-Durlach'schen Landestheile und jenes vom Amt Hornberg incamerirt.

Die übrigen Landestheile, namentlich die vormals lutherischen Gemeinden in der Pfalz, die Herrschaften Mahlberg und Kehl, die fürstlich löwenstein'schen Herrschaften Rosenberg und Gerichtstetten, endlich die Orte der ehemals unmittelbaren Reichsritterschaft haben außer den oft ganz geringen Localkirchenfonds keine anderweitigen Ansprüche auf Stiftungen, aus welchen ihre kirchlichen Bedürfnisse bestritten werden könnten.

Die einzelnen Gemeinden, sowie die oberste Kirchen- und Staatsbehörde sind darum schon oft in große Verlegenheiten gekommen, da es manchmal zu den unabweislichsten Bedürfnissen der Kirche an Mitteln fehlte. Es ist zwar die Staatskasse in einzelnen Fällen schon hülfweise eingeschritten (z. B. bei Errichtung der evangelischen Pfarreien in Constanz, Freiburg, Baden, Rastatt, Bruchsal, bei Erbauung von Kirchen und Pfarrhäusern, bei Pensionirung von Geistlichen ic.), allein noch lange nicht ist auch nur für die dringendsten Forderungen

der Kirche gesorgt, und von der Staatskasse allein ist eine Abhülfe auch nicht zu erwarten.

Die Bildung eines Centralkirchenfonds — wie ein solcher bereits für die katholische Kirche besteht — wird darum höchst nothwendig.

Die Bestimmung dieses Fonds wäre:

aushülfsweise für solche anerkannte Bedürfnisse der evangelischen Kirche beizutragen, welche zu bestreiten Niemand gesetzlich verbunden ist, oder für welche die dafür gewidmeten Fonds nicht hinreichen.

Unter der ausdrücklichen Voraussetzung dieser Bedingung (nämlich Mangel eines andern dazu verpflichteten oder Anzulänglichlichkeit der Fonds, sowie anerkanntes Bedürfnis) könnten auf den Centralkirchenfond vorzugeweise übernommen werden:

Beiträge

- 1) für zu errichtende Pfarreien;
- 2) für gering dotirte Pfarreien;
- 3) für Organisten- und Messnerstellen, wo diese nicht mit dem Schuldienst verbunden sind;
- 4) für Pensionen von Geistlichen, die wegen Alter, körperlichen oder geistigen Leiden zur Vergebung ihrer Stelle nicht mehr fähig sind, insoweit die Pension nicht aus dem Pfründertrag, oder aus dem vom Staate geleisteten Zuschuß für Pensionen der Geistlichen genommen werden kann;
- 5) für Vicariatsgehälter an Geistliche, welche aus einem der sub 4 angeführten Gründe einen Gehülfen vorübergehend halten müssen, insoweit dieser nicht aus dem Pfründertrage bezahlt werden kann. Hier, sowie bei pos. 4, ist aber auf die angemessene Pastoration der Gemeinde, sowie auf die besonderen Verhältnisse des Geistlichen Rücksicht zu nehmen;
- 6) für Sustentation hilfsbedürftiger Ehefrauen und Kinder von Geistlichen, welche wegen Unwürdigkeit vom Dienste entfernt worden sind;
- 7) für Visitationen der Dekanate und Dekanatspfarreien und für die von der obersten Kirchenbehörde angeordneten

außerordentlichen Kirchen- und Pfarrovisitationen, deren Kosten nicht von einem Dritten zu tragen sind;

8) Beiträge zu Kirchen- und Pfarrhausbauten, welche den Kirchspielsgemeinden obliegen;

9) für allgemein kirchliche Zwecke.

Diese allgemeine Aufführung der sub 1 — 9 angegebenen Fälle wird eine ausführliche Nachweisung überflüssig machen, daß alljährlich für den einen oder andern Zweck auch wirklich Mittel nothwendig sind, wenn nicht für Kirche und Staat oft die erheblichsten Nachtheile entstehen sollen.

Nur mit Wenigem möge hier erwähnt werden

ad 1, 3 und 8, daß bei der zunehmenden Bevölkerung für manche bisher als Filial versehene Gemeinde eine eigene Kirche und ein eigener Pfarrer nothwendig wird.

ad 2, 4 und 5 manche Pfarrodotation, durch die verschiedenen Ablösungsgesetze in ihrem Ertrag geschmälert, und nun oft allein auf eine Capitalrente beschränkt — bedarf bei dem fortwährenden Steigen der Preise für Lebensmittel einer Aufbesserung, und es können nicht mehr in demselben Maasse, wie bisher, Pensionen und Vicariatsgehälter der Pfründe auferlegt werden.

ad 6. Der hier angeführte Fall kommt zwar am wenigsten vor, es sind jedoch auch dazu immer einige Mittel zur Unterstützung hilfbedürftiger Ehefrauen und Kinder abgesetzter Geistlicher, wie bei allen andern Dienerclassen, nöthig.

ad 7 und 9. Wenn die Aufsicht über die Kirche und deren Diener geführt werden soll, so sind Kosten für die hier verzeichneten Zwecke unvermeidlich.

Die Aufzählung der auf den Centralkirchenfond sich eignenden Ausgaben wurde vorangeschickt, weil sich nach diesen die Bestimmung der Einnahmequellen richtet:

Dem Fond könnten zugewiesen werden:

- 1) die Dotationen eingegangener Pfarreien, soweit solche nicht für diejenigen Dienste verwendet werden müssen, auf welche die Pastoration der eingegangenen Pfarrei übergeht;
- 2) der ganze Pachtzins vom Verlag der Kirchen- und Schul-

Bücher. Das Lyceum in Karlsruhe und das evangelische Hospital in Mannheim hat bisher hiervon einen Antheil erhalten. Diese sollten dafür, wenn sie gegründete Ansprüche auf eine Entschädigung haben, aus Staatsmitteln einen Ersatz erhalten;

3) ein Antheil an den disponibeln Ueberschüssen der Local- und Districtkirchenfonds, sowie des incamerirten altbadischen und des vom Amt Hornberg eingelegenen Kirchenvermögens.

Der nur für Personalzulagen und Unterstützungen der Geistlichen bestimmte Pfarrhülfsfond hat, wenn seine eigenen Bedürfnisse vollständig gedeckt sind, gleichfalls von seinem Ueberschuß einen Antheil an den Centralkirchenfond abzugeben;

4) eine alljährliche, zum Besten dieses Fonds stattfindende allgemeine Collecte in den evangelischen Kirchen des Landes.

Zur Begründung dieser Einnahmen wird Folgendes bemerkt: ad 1. Die Dotation eingegangener Pfarreien ist dem Centralkirchenfond zugewiesen, da dieser auch für zu errichtende Pfarreien Beiträge gibt.

Es würden also die Ueberschüsse des neuen Kirchenfonds — der sich allein aus den Dotationen eingegangener Pfarreien gebildet hat — sowie die Revenüen der Pfarrei Unterwössingen in den Centralkirchenfond fließen.

Nach der Unionsurkunde Beilage D §. 4 und §. 3 c sollen zwar die Ueberschüsse des neuen Kirchenfonds nur für das allgemeine Beste der vereinigten Kirche im Unterland verwendet werden, da aber auch die Dotation eingegangener Stellen im Altbadischen (z. B. der reformirten Pfarrei und Schule in Karlsruhe) in den neuen Kirchenfond gekommen ist — da nicht nur von den eingegangenen Pfarreien im Unterlande, sondern auch vom Altbadischen (namentlich von der Pfarrei Unterwössingen) die Revenüen in den Centralkirchenfond fließen sollen, so würde sich ein Ausschluß des neuen Kirchenfonds zum alleinigen Besten der Kirche im Unterland nicht rechtfertigen lassen.

Wo nur immer thunlich ist, eine Unterscheidung der Con-

fectionsgenossen, je nachdem sie dem Ober- oder Unterland angehören, zu beseitigen, da sie als Glieder ein und derselben Kirche von einem und demselben Staate in ihren kirchlichen Rechten — wenn nicht ausdrückliche Stiftungen dagegen sind, auf gleiche Weise behandelt werden sollen, wie in den politischen.

Der neue Kirchenfond entstand in Folge der Vereinigung der Reformirten und Lutheraner des ganzen badischen Landes — sollte darum nicht länger für sich allein zum Vortheil eines einzelnen Landesheiß fortbestehen, und dadurch die Erneuerung an die frühere Trennung der beiden evangelischen Confessionen erhalten.

ad 2. Der Pachtzins vom Verlag der Kirchen- und Schulbücher gehört der evangelischen Kirche des ganzen Landes an. Die nach den höchsten Staatsministerialentschließungen aus diesem Pachtzins zu bestreitenden Ausgaben fallen auf den Centralkirchenfond, deshalb gehören auch die entsprechenden Einnahmen hierher; das Lyceum in Karlsruhe und das evangelische Bürgerhospital in Mannheim, welche bisher einen Antheil an diesem Pachtzins bezogen haben, dürften, wenn ihnen eine Unterstützung gebührt, aus Staatsmitteln befriedigt werden, da beide mit der Kirche in keiner unmittelbaren Verbindung stehen, eine Theilnahme derselben am Pachtzins für die Kirchen- und Schul- (Religions-) Bücher um so weniger geeignet ist, als die Kirche selbst für ihre eigenen Bedürfnisse noch keine hinreichenden Mittel besitzt.

ad 3. Die Zuweisung disponibler Ueberschüsse aus Local- und Districtkirchenfonds an den für das ganze Land bestimmten evangelischen Centralkirchenfond möchte beim ersten Anblick bedenklich erscheinen, da eine solche Verwendung bei der Stiftung nicht ausgesprochen worden ist; allein wenn sich nach einer reiflichen und sorgfältigen Erwägung herausstellt, daß dieser oder jener Local- und Districtkirchenfond seine eigenen Bedürfnisse gedeckt hat, und ohne Beeinträchtigung der letztern die Verwendung eines Theils der Ueberschüsse für andere kirchliche Zwecke wohl thunlich ist, so wird es der ursprünglichen Stiftung der Fonds gewiß angemessener seyn, wenn das, was der

Fond nicht selbst bedarf, für einen andern analogen Zweck verwendet wird, als wenn man es nutzlos fortwährend anhäuft, wobei es keinem Theil der Kirche zu gut kommt. Die Rücksicht, welche jedoch hierbei auf die nächste Bestimmung des Fonds genommen werden muß, gebietet bei der Frage, was von den Ueberschüssen eines Local- oder Districtskirchenfonds dem Centralfond zugewiesen werden kann, die größte Vorsicht. Es ist für jeden einzelnen Fond, der hierzu verwendet werden will, von der obersten Kirchenbehörde eine separate Untersuchung zu pflegen und nur mit höchster landesherrlicher Genehmigung der Zuschuß in den Centralkirchenfond zu bestimmen.

Bei Localfonds ist jedenfalls auch der Kirchengemeinderath und die betreffende Kreisregierung darüber zu vernehmen.

Wird dieses Verfahren eingehalten, dann verschwindet jede Besorgniß, daß die nächsten Stiftungszwecke der Kirchenfonds beeinträchtigt werden, und eine solche Verwendung disponibler Ueberschüsse — welche schon der Art. 9. des Kirchenconstitutionsedicts vom 14. Mai 1807 gestattet — ist dem Art. 20. der Verfassungsurkunde vom 22. August 1818 nicht entgegen, auch wird die Generalsynode diesem Verfahren, durch welches das Interesse der einzelnen Kirchengemeinden gewahrt, und für jenes der evangelischen Kirche des ganzen Landes gesorgt wird, ihre Zustimmung gewiß nicht versagen.

Um ermesfen zu können, welcher Zuschuß aus dem altbadi- schen Kirchenvermögen zum Centralkirchenfond genommen werden kann, sind die Verhandlungen wegen Separation dieses Vermögens von den Domänen zu beschleunigen.

Ebenso ist das Geeignete wegen Ausschreibung des Kirchenvermögens im vormals württembergischen Amt Hornberg einzuleiten.

Auch die Ueberschüsse der nach besondern Statuten verwaltet werdenden Pfarrhülfsfonds sollen dem Centralkirchenfond zugewiesen werden. Sie eignen sich ganz für diesen Fond, da sie aus erledigten oder mit Abgabe belegten Pfarrpräbenden her- rühren. Die Pfarrpräbenden tragen hiernach also mittelbar zum Centralkirchenfond bei, eine weitere unmittelbare Zuweisung

von Pfarrevenüen in den Centralkirchenfond soll daher unterbleiben.

5) Auch eine alljährliche allgemeine Kirchencollecte ist vorgeschlagen worden, um den Centralkirchenfond zu unterstützen.

Bei den vielen für die Waisen und Schulen schon bestehenden ständigen Collecten könnte eine weitere, alljährlich wiederkehrende Anstand finden. Bedenkt man aber, daß für rein kirchliche Bedürfnisse, wie sie der Centralkirchenfond befriedigen soll, noch keine Collecte eingeführt ist, und daß manche Collecte, welche bisher einzelnen Kirchengemeinden verwilligt worden, nicht mehr vorkommen wird, weil diese aus dem Centralkirchenfond unterstützt werden können, so dürfte jeder Anstand, als ob sich die Collecten zu sehr vermehren, beseitigt seyn. Zu allen Zeiten hat sich die Kirche auf diese Weise geholfen. Bei dem allenthalben hervortretenden regern kirchlichen Leben wird eine allgemeine Collecte zum Besten der Kirche gewiß einen guten Erfolg haben. Wenn die einzelnen Kirchengemeinden Veranlassung und Gelegenheit haben, durch Beiträge zu dem Gedeihen solcher kirchlichen Einrichtungen mitzuwirken, welche andere unbemittelte evangelische Gemeinden oder die evangelische Kirche im Allgemeinen betreffen, so wird die Abschließung der evangelischen Confessionsgenossen nach Gemeinden immer mehr verschwinden, sie werden als Befenner ein und desselben Glaubens, ohne Rücksicht darauf, ob sie in einem Orte beisammen leben oder nicht, nur eine Gemeinde bilden, und gegenseitig ihr Wohl zu befördern suchen.

Die Verwaltung des Centralkirchenfonds würde der obersten Kirchenbehörde übertragen, welche das Recht hätte, einzelne unständige Verwilligungen bis zum Betrage von 500 fl. auf diesen Fond anzuweisen, zu allen größeren, so wie zu den ständigen Ausgaben, müßte die Höchste Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs eingeholt werden.

Auf die in vorstehendem Vortrag entwickelte Ansicht stützt sich der beifolgende Entwurf einer Verordnung über die Bildung eines Centralkirchenfonds für die evangelische Kirche.

Karlsruhe im Monat März 1842.

Die V. Commission erstattete in heutiger Sitzung Bericht über obigen Gegenstand, und stellte sich dabei folgende Fragen:

- 1) Welches sind die Ausgaben, die künftig diesen Fonds obliegen sollen, oder welches ist der Zweck desselben?
- 2) Durch welche Mittel werden diese Ausgaben gedeckt, oder worin besteht seine Einnahme?
- 3) Welches ist die zweckmäßigste Art seiner Verwaltung?

Die Antwort, welche sich die Commission auf diese Fragen geben mußte, wolle den Verbesserungsvorschlägen entnommen werden, welche sie, den einzelnen Paragraphen folgend, machen zu müssen glaubte. Im Allgemeinen glaubte sie hierbei festhalten zu müssen, an dem Grundsatz, daß auch der Staat bei Bildung des projectirten Centralfonds die Beiträge nicht entziehen werde, die er bisher zu Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse gegeben hat. Ja, sie hat sogar die Hoffnung, daß derselbe zur Beförderung der guten Sache seine Spenden für die Zukunft noch reichlicher würde fließen lassen. Sie setzte ferner voraus, daß durch die Bildung dieses Fonds die Berechtigungen einzelner Local- und Districtsfonds, einzelner Personen oder Gemeinden, Gesellschaften oder Districte, nie beeinträchtigt werden dürfen.

Zu §. 1.

Die Commission ist einverstanden mit der Bestimmung des Fonds, wie sie hier mit klaren und deutlichen Worten gefaßt ist. Nur statt des Wortes Centralkirchenfond wünscht sie zu setzen: „allgemeiner Hilfsfond für die evangelisch-protestantische Landeskirche,“ um damit alle Besorgnisse zu beseitigen, welche sich bei dem Wort centralisiren oder Centralisation bei Einzelnen vielleicht einstellen könnten. In gleicher Absicht schlägt sie bei dem Worte „anerkannte Bedürfnisse der evangelischen Landeskirche“ die Fassung vor: „für solche vom Oberkirchenrath anerkannte Bedürfnisse.“ Sie glaubt nämlich, daß diese nähere Bestimmung wesentlich zur Beruhigung derjenigen beitragen werde, welche von der genannten hohen Stelle mit unbedingtem Vertrauen voraussetzen, daß sie vorgelegte Unterstützungsgesuche richtig beurtheilen und immer auf eine billige und gerechte Weise berücksichtigen werde.

Zu §. 2.

ad Ziffer 2. Die Commission glaubt, daß die Position wegfallen könne, wenn die Classification der Pfarrbefoldungen zu Staude kommt. Die Position 1 glaubt sie dennoch beibehalten zu müssen. Obgleich neu zu errichtende Pfarren in den beabsichtigten Classificationsverband in Zukunft nur eintreten können, wenn die Gemeinde einen schon vorhandenen, den Bestimmungen der Verordnungen genügenden Fond dafür nachweist, so dürften doch leicht da und dort bei armen Gemeinden auch Fälle eintreten, die zu einem Beitrag des allgemeinen Hilfsfond auffordern.

ad pos. 4 trägt die Commission darauf an, nach den Worten: „so weit die Pension nicht aus dem Pfründertrag geschöpft werden kann,“ noch einzuschalten: „dem Pfründertrag oder den verwilligten Beiträgen für Pensionen der Geistlichen.“ Sie findet sich zu diesem Antrag veranlaßt, nicht blos im Hinblick auf die Beiträge, welche schon seit geraumer Zeit die Staatskasse für Pensionen der Geistlichen abgibt, sondern auch in der angenehmen Hoffnung, daß es der die Interessen der beiden Landeskirchen mit gleicher Obforge beachtenden Staatsregierung immer leichter werde, den anerkannten Bedürfnissen derselben auf eine hilfreiche und förderliche Weise entgegen zu kommen.

ad pos. 8. Um die Beiträge des allgemeinen Hilfsfonds zu Kirchen- und Pfarrhausbauten so viel möglich den Gemeinden zufließen zu lassen, die derselben am meisten bedürfen, und zugleich, um nicht andern Gemeinden Hoffnungen zu erwecken, die nicht erfüllt werden können, beantragt die Commission folgende Fassung:

„Beiträge zu Kirchen- und Pfarrhausbauten, welche notorisch armen Kirchspielsgemeinden obliegen.“

Zu §. 3.

ad pos. 1. Soll der allgemeine Hilfsfond für die evangelisch-protestantische Landeskirche auch Beiträge geben für zu errichtende Pfarren, so darf er billigerweise auch die Dotation eingegangener für sich in Anspruch nehmen, so weit diese nicht für diejenigen Dienste verwendet werden muß, auf welche die

Pastoration der eingegangenen Stelle übergeht. Nach den Bestimmungen der Unionsurkunde, Beilage D, §. 3 c und §. 4, sollen Ueberschüsse nur für das allgemeine Beste der vereinigten Kirchen im Unterland verwendet werden. Sollte die Fassung des Entwurfs beibehalten werden, so könnte dies nur geschehen durch einen nach §. 11 der Geschäftsordnung gefaßten Beschluß der Generalsynode. Ist diese Abweichung von der Unionsurkunde rätlich? Die Commission beantwortet diese Frage bejahend, aus folgenden Gründen:

1) Weder die berechtigten, noch die ausgefallenen Gemeinden des Unterlandes können dadurch in ihren Berechtigungen der mindesten Beeinträchtigung ausgesetzt seyn, weil die Ueberschüsse des neuen Kirchenfonds nicht für diese oder jene berechnete oder ausgefallene Gemeinde, sondern für das allgemeine Beste der vereinigten Kirche im Unterlande verwendet werden soll. §. 4 und §. 3 c der Beilage D der Unionsurkunde.

2) Dem neuen unterländer Kirchenfond sind schon die Dotationen eingegangener Stellen im Altbadischen zugewiesen; — ein Beitrag zum allgemeinen Kirchenfond ist also nicht unbillig.

3) Die Revenüen der altbadischen Pfarrei Unterwössingen, sowie

4) ein Antheil an den disponiblen Ueberschüssen der Local- und Districtskirchenfonds, sowie an den Ueberschüssen des incamerirten altbadischen und des vom Amt Hornberg eingezogenen Kirchenvermögens soll diesem allgemeinen Hilfsfonds der evangelischen Landeskirche zugewiesen werden.

Die Commission beantragte sonach zu §. 3, pos. 1, des Entwurfs folgende Fassung:

„Hierher gehören namentlich auch die disponiblen Ueberschüsse des neuen Kirchenfonds.“

Für Beilage D, §. 4 der Unionsurkunde beantragt sie die Fassung:

„Der etwaige disponible Ueberschuß als Beitrag zu dem allgemeinen Hilfsfond.“

Ebenso will sie dem fraglichen Fond die Dotation eingegangener Organisten- und Messnerdienste zugewiesen wissen.

Um für den Fall einer etwaigen Wiederherstellung der eingegangenen Stelle das frühere Einkommen wieder ungeschmälert erhalten zu können, hält die Commission für zweckmäßig, daß ein Inventarium des Einkommens derselben in der Registratur des allgemeinen Hilfsfonds niedergelegt werde.

ad pos. 3. Die Beschleunigung der Verhandlungen wegen Separation des incamerirten altbadischen Kirchenvermögens von den Domänen, so wie die Ausschcheidung desselben im Amt Hornberg, hält die Commission für eine Nothwendigkeit, und zwar nicht bloß im Hinblick auf den zu hoffenden Antheil an Ueberschüssen, sondern im Interesse der evangelischen Landeskirche überhaupt. Sie stellt daher den Antrag:

Seine Königliche Hoheit den Großherzog um Beschleunigung der Verhandlungen wegen Separation des altbadischen Kirchenvermögens nach seinem ehemaligen Grundstoc unterthänigst zu bitten, aber die weitere Anordnung der hohen Kirchenregierung mit Vernehmung der Generalsynode zu überlassen.

Daß ein Antheil der Ueberschüsse dieses Vermögens dem zu creirenden Fond zugewiesen werden könne, auch wenn die Rückgabe nicht eintreten sollte, scheint der Commission nicht zweifelhaft, wenn sie den Artikel IX. a der Kirchenrathsinstruction von 1797 in's Auge faßt, wornach dieses Kirchenvermögen nicht bloß zur Beforgung aller Kirchenersfordernisse der evangelischen Landeskirchen verwendet werden soll, die nicht ihre besondere hinlängliche Foundation haben, sondern auch nach den Kräften des Kirchenguts neu erscheinende Bedürfnisse ihre Berücksichtigung finden dürfen.

Damit aber, daß auch die Ueberschüsse der nach besondern Statuten verwaltet werdenden alt- und neubadischen Pfarrhilfsfonds dem allgemeinen Kirchenfond zugewiesen werden, wenn ihre eigenen Bedürfnisse vollständig gedeckt sind, kann die Commission sich nicht einverstanden erklären, weil es wenig zweckmäßig seyn dürfte, einen zum Besten hilfsbedürftiger Geistlichen gestifteten Fond in seinen Mitteln zu schmälern, um damit Gemeinden oder Corporationen zu unterstützen, die jedenfalls

immer reichere Hülfquellen haben, als die hülfbedürftigen Geistlichen.

Die Commission trägt deshalb darauf an, diese ganze Position mit den Worten zu schließen:

„und des von dem Amt Hornberg eingezogenen Kirchenvermögens.“

ad pos. 4 kann die Commission dem Vorschlag einer Collecte nicht unbedingt beitreten, sondern nur dann, wenn diese Collecten ausdrücklich nur für allgemeine kirchliche Bedürfnisse der Gemeinden erhoben und verwendet werden; sollten daraus Kirchendiener unterstützt werden, so würden diese Collecten etwas Verletzendes und Kränkendes haben.

Zur Aufhülfe für den Fond beantragt die Commission noch folgende Anträge:

1) Seine Königliche Hoheit den Großherzog unterthänigst zu bitten, dem allgemeinen Hülfsfond die bisherigen Beiträge für Pensionsgehälter evangelischer Geistlichen nicht entziehen, und denselben durch einen weiteren bestimmten jährlichen Zuschuß aus der Staatskasse gnädigst unterstützen lassen zu wollen.

2) Seine Königliche Hoheit möge die Anordnung treffen, daß

- a) die Taxen und Sporteln, welche evangelische Kirchendiener bei ihrer Anstellung oder Beförderung zu bezahlen haben;
- b) die von oberster evangelischer Kirchenbehörde gegen ihre Diener erkannten Ordnungsstrafen; und endlich
- c) alle Taxen in Sporteln wegen kirchlicher Dispensationen für evangelische Unterthanen dem allgemeinen Hülfsfond der evangelisch-protestantischen Landeskirche als Einnahme zugewiesen werden.

Zu diesen letzteren kirchlichen Dispensationstaxen gehören namentlich die Taxen für Kopulationen in Privathäusern, für Haustaufen, Hausconfirmationen, für Proclamationen, für Trauerzeit, für Verwandtschaftsgrade bei Trauung extra parochiam, und Wiederverheirathung durch Urtheil abgeschiedener Eheleute.

Zu §. 4.

Hier empfahl die Commission folgende Vorschläge:

Die Verwaltung des allgemeinen Hilfsfonds steht derselben Behörde zu, welcher nach den Bestimmungen des kirchlichen Constitutions-Edicts vom Jahr 1807, nach den neuern organischen Feststellungen, so wie nach dem Inhalt der Unionsurkunde die Verwaltung der evangelischen Kirchen- und Stiftungs-Angelegenheiten zu besorgen hat; es ist dies der evangelische Oberkirchenrath. Verwilligungen bis zu einer Summe von 500 fl. dürften demselben nach allgemeiner landesherrlicher Vollmacht anheimgestellt werden; größere Verwilligungen, so wie alle ständigen Ausgaben erfordern besondere landesherrliche Genehmigung.

Ueber den Gang der Verwaltung wird, wie bei den übrigen Kirchenfonds, der Generalsynode Vorlage gemacht. Die Hauptverwaltung ist zu Karlsruhe; auswärts hat sie Particularverrechnungen, wobei sowohl auf die Lage der Districte, als die bereits bestehenden kirchlichen Districtsverwaltungen geeignete Rücksicht zu nehmen ist.

Nach Verlesung dieses Berichtes, den wir seinem wesentlichen Inhalt nach hier mitgetheilt haben, eröffnete der Herr Präsident, da im Allgemeinen Nichts bemerkt wurde, sogleich die Discussion über die einzelnen Paragraphen des betreffenden Verordnungsentwurfes, und die vorgeschlagenen Aenderungen der Commission.

Zu §. 1 hatte die Commission vorgeschlagen, statt des Ausdrucks „Centralkirchenfond“ den zu wählen: „allgemeiner Hilfsfond für die evangelisch-protestantische Landeskirche.“

Der §. 1 lautet demnach: für die evangelisch-protestantische Landeskirche wird ein allgemeiner Hilfsfond gebildet, dessen Bestimmung ist ic.

Bei §. 2 wurde pos. 1, 2 und 3 ohne weitere Modification angenommen. Hinsichtlich der pos. 4 hatte die Commission vorgeschlagen, nach dem Wort „aus dem Pfründertrag“ einzuschalten: „oder den verwilligten Staatsbeiträgen für Pen-

sionen der Geistlichen," was die Synode genehmigte. Eben so wurde nachträglich in Bezug auf diese Position festgesetzt, am Ende des Satzes: „so wie vorübergehende Unterstützungen dienstunfähiger Vicarien und Candidaten“ — hinzuzusetzen.

Pos. 5, 6 und 7 genehmigte die Synode ohne weitere Modificationen.

Zu pos. 8 hatte die Commission proponirt, die Worte: „welche den Kirchspielsgemeinden obliegen“ zu ergänzen: „welche notorisch armen Kirchspielsgemeinden obliegen,“ was jedoch von der Synode abgelehnt wurde.

Nach diesen Bestimmungen wird der ganze §. 2 in dem Hauptbericht gefaßt werden, und dort unseren Lesern zur Kenntniß kommen.

Bei §. 3 hatte die Commission darauf angetragen, daß die pos. 1 des Vortrags im letzten Satz dahin abgeändert werden solle:

Hierher gehören namentlich auch die disponiblen Ueberschüsse des neuen Kirchen-, so wie der Unterwösfinger Pfarrenvenüensfond; und daß ferner §. 4 der Beilage D zur Unionsurkunde dahin abgeändert werden solle, daß die Worte:

„der etwaige disponible Ueberschuß als Beitrag zu dem allgemeinen Hilfsfond der evangelisch-protestantischen Landeskirche verwendet.“

Ein Mitglied der Synode bemerkte in Bezug auf den zu gründenden gemeinschaftlichen Kirchenfond, daß es die Idee desselben sehr schön, zeitgemäß und ächt christlich finde; es sollten hier diejenigen Landesheile, welche Gott mit kirchlichen Mitteln gesegnet habe, mit denen in Gemeinschaft treten, welchen solche Mittel verfaßt seyen. Der Sprecher glaubte indessen, daß die gegenwärtigen Abgeordneten nicht berechtigt seyen, über das überschießende Vermögen Derer Verfügung zu treffen, die Etwas besäßen, zu Gunsten Derer, die nun unglücklicherweise Nichts hätten.

(Schluß folgt.)